

Geldwäscherei – Neue Vorschriften für AGs, GmbHs und Genossenschaften sowie Anteilsinhaber

Am 1. Juli 2015 sind im Zuge der verschärften Bekämpfung der Geldwäscherei verschiedene Änderungen im schweizerischen Gesellschaftsrecht in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend dargestellt, sie gelten sinngemäss auch für GmbHs und Genossenschaften:

Meldepflicht für Inhaberaktionäre

Der Erwerber von Inhaberaktien schweizerischer AGs (ausgenommen börsenkotierter Gesellschaften) hat den Erwerb gegenüber der Gesellschaft innerhalb eines Monats zu melden und sich zu identifizieren. Dies gilt schon beim Erwerb einer einzigen Aktie. Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis ihrer Aktionäre zu führen und den jederzeitigen Zugriff darauf in der Schweiz zu gewährleisten. Das Verzeichnis sowie die erforderlichen Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Grenzwert für Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten - auch bei Namenaktien

Erreicht oder überschreitet der Erwerber (allein oder in Absprache mit Dritten) den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals bzw. der Stimmrechte, besteht die Pflicht, die an den Anteilsrechten (Inhaber- oder Namenaktien) wirtschaftlich berechtigte(n) natürliche(n) Person(en) (ultimate beneficial owner) innerhalb eines Monats zu melden. Die Meldung einer vorgeschalteten juristischen Person reicht somit nicht aus. Die Meldepflicht trifft den erwerbenden Aktionär.

Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht

Gemäss Wortlaut des Gesetzes ruhen die Mitgliedschaftsrechte (insbesondere das Stimmrecht), solange die Meldung nicht erfolgt ist. Die Vermögensrechte (insbesondere das Recht auf Dividende) kann erst ab dem Zeitpunkt der Meldung geltend gemacht werden. Vorher entstandene Vermögensrechte sind verwirkt. Eine unterlassene Meldung kann daher fatale Folgen haben, falls nämlich trotzdem eine Dividende ausgerichtet wurde, bestand hierauf rechtlich kein Anspruch.

Aus einer solchen Konstellation könnten sich evtl. auch Schwierigkeiten in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Dividenden ergeben, insbesondere bezüglich Verrechnungssteuerrückforderung. Der Verwaltungsrat ist somit gefordert, für eine gesetzeskonforme Erfüllung der entsprechenden Verzeichnisse zu sorgen, will er sich keinem Haftungsrisiko aussetzen.

Unmittelbarer Handlungsbedarf

Sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden, sollten die bestehenden Eigentumsverhältnisse bzw. - beim Halten von 25% oder mehr des Aktienkapitals/der Stimmrechte - der wirtschaftlich Berechtigte an den Inhaberaktien festgestellt werden. Der Verwaltungsrat sollte umgehend für die gesetzeskonforme Führung und Aufbewahrung des Verzeichnisses der Inhaberaktionäre sorgen. Bei dieser Gelegenheit wird mit Vorteil auch gleich das Aktienbuch für die Namenaktionäre überprüft und angepasst.

Für Inhaberaktien kann die Gesellschaft einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes bestimmen, dem die Meldungen zu erstatten sind.

RA Dr. Arturo Casanova

MAS Intl. Corporate Taxation FH / LL.M. (Intl. Tax.)